

Gerichts



Zeitung.

Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: G. Säterbock in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Postgebühren monatlich 2 Mark 40 Pf. monatlich 30 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 8. September.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Waren wir lebhafte in der Lage, unseren Lesern den Beginn einer Hochstaplerlaufbahn an der Hand der stattgehabten Hauptverhandlung zu zeigen, so bietet sich uns in einer gestern abgeurteilten Strafsache wegen Betruges die Gelegenheit, das Bild eines im vollsten Zuge befindlichen Glückritters zu entrollen, der als Handlungsreisender, mit der Vertretung verschiedener Firmen beauftragt, es stets nur darauf abgesehen hatte, Reisevorschuße zu beziehen, mit diesen hierhin und dorthin zu reisen, in Hotels fein zu wohnen und zu speisen, um schließlich spurlos zu verschwinden. Die Geschäfte, die er für seine Auftraggeber ausführte, waren so herzlich unbedeutend, daß er seine Prinzipale regelmäßig schon nach wenig Tagen oder Wochen wieder verlor.

Dieses ausgeblühte Exemplar eines plündernden und brandschlagenden Handlungsreisenden ist der am 2. Februar 1845 zu Kunersdorf bei Pirna geborene Karl Friedrich August Kretschmar. Es lohnt sich, seine sieben Vorstrafen nach Ort und Zeit ein wenig genauer zu betrachten, um sich den vollen Eindruck der großen Gefährlichkeit dieses Mannes zu verschaffen, welcher äußerlich mit seinem sächsischen Dialekt so treuherzig auftrat und den soliden, am Tage stark beschäftigten Reisenden so treffend nachahmte. Seit 1876 sind es die Städte Dresden, Konstanz, Posen, wieder Dresden, zweimal Breslau und schließlich Stettin gewesen, wo Kretschmar wegen Hotelprellerereien vor Gericht sich zu verantworten hatte und mit mehrmonatigen Gefängnisstrafen, insgesamt mit über 4 Jahren Einsperrung zu büßen hatte.

Augenblicklich verbüßt Kretschmar seit dem 9. Juni d. J. zu Stettin 9 Monate Gefängnis, wurde auch von dort den hiesigen Richtern vorgeführt, um sich wegen fünf Schwindeleien gleicher Art, in Danzig, Halle und hier zu Berlin in zwei Hotels verübt, seine Strafe zu holen. Die der gestrigen Anklage zu Grunde gelegten Einzelfälle reichen bis ins Jahr 1882, ja sogar mit einem Vorspiel bis 1881.

Am 19. November 1881 erschien im „Hotel Magdeburg“ der Angeklagte, trug sich als „Handlungsreisender Karl Kretz aus Dresden“ ein, logierte daselbst bis zum 30. November und reiste ab, nachdem er ordnungsmäßig seine Rechnung mit 65 Mk. 60 Pf. beglichen hatte. Am 17. Januar 1882 erschien er wieder, wohnte im Hotel bis 11. Februar desselben Jahres, verschwand aber schließlich, nachdem man ihn gemahnt, unter Hinterlassung einer Schuld von 219 Mk. 50 Pf. Zwar schrieb er gleich am Tage nach seiner Flucht, er habe nur keine Gelder nachgeschickt erhalten und deshalb seine Rechnung nicht gleich bezahlt; indessen werde er sofort aus Dresden den schuldigen Betrag einsenden. Ironie des Schicksals! Kaum war Kretschmar in Dresden eingetroffen, als er wegen der Posener Schwindeleien verhaftet und vor Ablauf des Jahres der Freiheit nicht mehr wiedergegeben wurde.

Gleich darauf erfolgte auch, nämlich am 16. Februar 1883, die zweite Dresdener Verurteilung zu 10 Monaten Gefängnis, welche etwa mit Schluß des Jahres abgebüßt waren. Jetzt kommen Schwindeleien zug um Zug. Am 1. Januar 1884 wird Kretschmar von einem Breslauer großen Geschäft als Reisender engagiert. Man giebt ihm gleich 100 Mk. Vorshuß, sendet ihm noch auf Verlangen 100 Mk. und 60 Mk., endend jedoch bereits am 22. Jan., daß sich mit ihm nicht arbeiten läßt, löst brieflich das Engagement und fordert ihn zur Rücksendung der Muster auf. Das Letztere geschah nicht; im Gegenteil kassierte Kretschmar hier und da bei Kunden wie z. B. in Görlitz kleinere Beträge ein, behielt dieselben für sich und ließ sonst garnichts von sich hören.

Mittlerweile hat er mit zwei Dresdener Firmen Engagementsverträge abgeschlossen, von deren einer er 9 Mk., von deren anderer er 3 Mk. Tageslohn und außerdem Prozente vom Absatz beziehen sollte. Am 15. April taucht er in Danzig auf, macht in drei Tagen eine Rechnung von 77 Mk. im „Hotel du Nord“ und ver-

anlaßt den Oberkellner, ein Nachnahme-Paket für 26 Mk. einzulösen. Auch hier entschuldigte sich Kretschmar zwei Tage nach seinem Verschwinden von Stolp in Pommern aus, daß er nicht habe zahlen können, seine Chefs hätten ihm im Stich gelassen und nicht hinreichend Kasse gesandt. Selbstverständlich kam späterhin auch keine Zahlung.

Am 5. Mai 1884 betrat Kretschmar das hiesige „Hotel zur Stadt London“, bekannter als „Rißtal's Hotel“, machte sich dort heimlich und — wie bisher — verließ das Haus, als seine Schulden die Höhe von 132 Mk. erreicht hatten. Endlich machte es der Angeklagte auch noch vom 30. Mai bis 7. Juni in Halle ganz ebenso, borgte sich vom Oberkellner bar 20 Mk. und ließ den Wirt noch außerdem mit 50 Mk. 40 Pf. unbezahlter Rechnung sitzen. Schließlich wurde er für Breslau eingeweiht, wo er am 11. August 1884 zu 9 Monaten und 14 Tagen Gefängnis verurteilt wurde, denen, als sie kaum abgebüßt waren, die letzte Stettiner Strafe am 9. Juni d. J. zu 9 Monaten Gefängnis folgte.

Der Angeklagte war im wesentlichen gefändig, d. h. er gab zu, daß er in den betreffenden Hotels gewohnt, die Schulden kontrahiert und schließlich aus den Hotels heimlich entwichen sei. Jedoch bestritt er, planmäßig zu Werke gegangen zu sein. Er wollte im Gegenteil ein Opfer der Nachlässigkeit seiner verschiedenen Chefs geworden sein, welche ihn nicht rechtzeitig und genügend mit Geld versehen, damit er seinen Verpflichtungen hätte nachkommen können. Die Beweisaufnahme erbrachte auch nicht die geringste Unterstützung dieser Behauptung, da sich im Gegenteil die Inhaber der einzelnen Firmen, deren Vertretung Kretschmar zeitweise übertragen gewesen, dahin aussprachen, daß sie sehr bald die Engagementsverhältnisse mit dem Angeklagten gelöst hätten, und außer ihren Mustern, welche Kretschmar nie zurückgegeben, auch noch anderweite Forderungen an letzteren beäßen, nie aber jener an sie.

Der Vertreter der königlichen Staatsanwaltschaft wies in seinem Plaidoyer auf die großartige Schädigung des allgemeinen und namentlich des kaufmännischen Vertrauens hin, welche durch solche Individuen herbeigeführt werden, daß um eine ganz exemplarische Strafe und empfiel als solche 2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Ehrverlust; außerdem Verwandlung der in Stettin angeordneten Gefängnisstrafe von 9 Monaten in eine Zuchthausstrafe von 3 Monaten; demgemäß würde sich eine Strafe von zusammen 2 Jahren 9 Monaten Zuchthaus ergeben haben. Der Gerichtshof nahm dieselben Gesichtspunkte als maßgebend an, verurteilte indessen den Angeklagten nur zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust. Die in Stettin bereits verbüßte Gefängniszeit soll von dem Zuchthaus abgezogen werden.

Dritte Strafkammer.

Man findet leider Eltern, die ihre Kinder förmlich verschächern, und zwar indem sie die Kinder einer jedenfalls unsichern, meist einer traurigen Zukunft anheimgeben. Solchen Verschacherungen gegenüber, wider die sich in den seltensten Fällen das Gesetz zu erheben vermag, erscheint es in einem milderen Lichte, wenn ein junges bethörtes Mädchen, das in der Selbstvergessenheit eines Liebesrausches die jungfräuliche Ehre preisgab, später von dem Geliebten verlassen, das Kind, das die mittellose Mutter nicht zu ernähren vermag, welches dieselbe sogar zur Arbeitslosigkeit zu zwingen droht, — sich dessen in einem Augenblicke der Verzweiflung durch Aussetzung entledigt.

Der Schneidermeister Herr Schötte sah am Spätabend des 30. Juni d. J. im Biergarten auf einer Bank unweit der Rousseau-Insel. Plötzlich vernahm er das jämmerliche Weinen eines Säuglings und gewahrte fast zu gleicher Zeit eine junge Frauensperson, die von der Begnad, von welcher das Kindergeschrei ertönte, heranschritt. Herr Schötte war aufgesprungen, trat auf die Fremde zu, sagte sie am Arme und beschuldigte sie ohne Umschweife, daß sie ein Kind ausgelegt habe.

Die Angeredete fand keine Erwiderung, und als Herr Schötte sie streng aufforderte, sofort mit ihm zu kommen und das Kind zu holen, folgte sie ohne Einrede, ging zu

dem Kinde zurück, nahm es auf den Arm und begleitete den Herrn Johann ohne Sträuben zur Polizeiwache.

Hier wurde festgestellt, daß sie die unverblichste, 19 Jahr alte Nähterin Anna Therese Schreiber sei.

Des Vergehens der Kindesaussetzung angeklagt, leugnete sie, sich schuldig gemacht zu haben. Sie erzählte, sie sei von der Bülowstraße gekommen, um sich nach ihrer in der Veteranenstraße belegenen Wohnung zu begeben. Sie habe ihr erst 14 Tage altes Söhnchen beiseite gelegt, um auf einige Sekunden vom Wege abzutreten. Es sei ihr übrigens nie der Gedanke gekommen, sich ihres Kindes zu entledigen, da ihr 10 bis 12 Mk. betragender Wochenverdienst zum Unterhalt für sich und den Kleinen genüge.

Diesen Behauptungen gegenüber mußte jedoch die Angeklagte zugeben, daß sie am 30. Juni morgens einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, das Kind in der Jägerstraße unterzubringen.

Der Gerichtshof erachtete auch die Schuld der Angeklagten für erbracht und verurteilte dieselbe zu 6 Monaten Gefängnis.

Fünfte Strafkammer.

„Jugend hat keine Jugend“, und darum gehört eine ganz besondere Langmut und Geduld dazu, die Jugend zu unterweisen, namentlich aber die eben der Schule entronnenen Lehrlinge im Handwerk auszubilden. Da treiben Uebermut und Bosheit, Jugendthorheit und böser Wille in allerhand Mischungen zu unnützen Worten und Streichen, welche zwar unter allen Umständen ihre Strafen haben müssen, sehr oft indessen auch den ungeduldigen Borgesezten zu Handlungen hinreißten, die dieser später höchst empfindlich zu büßen hat.

So ist es dem Schlossergefellen Friedrich August Könnig ergangen. Derselbe arbeitete als Dbergeselle in der Werkstatt des Schlossermeisters R. hier selbst und hatte als solcher auch die Oberaufsicht über die Lehrlinge und deren Arbeit, sobald der Meister abwesend sein mußte. Dies war auch am Morgen des 25. März d. J. der Fall gewesen. Könnig beauftragte die drei Lehrlinge Hellgardt, Fieber und Krawitter, sie sollten sogenannten „Zuhaltungen“, Schloßteile, schmieden. Die Arbeit mag nun nicht sonderlich rasch vorflanken gegangen sein; denn als die Jungen ihre Arbeit dem Dbergesellen brachten, fragte derselbe etwas ungehalten, wie viel tausend sie geschmiedet hätten. Hellgardt, ein stämmiger Junge, der den Mund immer etwas vorweg hatte, entgegnete, viel würde an tausend nicht fehlen, es wären ganze sechs- unddreißig fertig geworden. Die näselhafte Antwort verdroß den Könnig, und er gebot dem Lehrling, den Mund zu halten.

Da war er aber schlecht angekommen; denn der Gescholtene rückte dem Gesellen vor, derselbe habe kürzlich gezeigt, daß er keinen ordentlichen „Dorn“ schmieden könne, und seine Rüge sei völlig überflüssig. Könnig wurde bei dieser Dreistigkeit immer gereizter und verfehlte dem Hellgardt eine Ohrfeige. In demselben Augenblick sprang letzterer auf den Gesellen los, packte ihn fest an der Brust und presste ihn auf eine Bank und gegen die Wand. Jetzt verlor Könnig jede Besonnenheit; denn er schlug in seinem Säghorn mit dem ein halbes Pfund schweren Hammer, den er wegen der Arbeit, von der er weggegangen war, in der Hand hielt, auf die Stirn des Lehrlingen ein, daß dieser mehrere Wunden davontrug und heftig blutete.

Doch damit war der Kampf noch nicht beendet; noch heftiger als vorher drang Hellgardt auf den Könnig ein, warf ihn zu Boden und rang sich mit ihm auf der Erde herum, bis andere Gesellen herbeisprangen und die Wütenden voneinander rissen. Die Verwundungen des Lehrlingen waren glücklicherweise nicht erheblich, immerhin veranlaßten dieselben eine mehrtägige Arbeitsunfähigkeit.

Durch Strafantrag des Verletzten kam die Sache zur Kenntnis der Behörde, und die Staatsanwaltschaft erhob gegen Könnig Anklage wegen Körperverletzung mit einer das Leben gefährdenden Waffe, indem sie zugleich annahm, daß der Angeklagte den Hammer nicht aus Nothwehr, son-

Seite eine Beilage.